

An die
Stadt Wien - Umweltschutz
Dresdner Straße 45
1200 Wien

Wirtschaftspolitik
Wirtschaftskammer Wien
Straße der Wiener Wirtschaft 1 | 1020 Wien
T +43 1 514 50-1641 | F +43 1 514 50-91641
E wirtschaftspolitik@wkw.at
W wko.at/wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter

Durchwahl

Datum

16.07.2024

**MA22 -444347-2024-20; Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wr Nationalparkgesetz), das Gesetz, mit dem Wr Naturschutzgesetz erlassen wird, das Gesetz betreffend das Fischereiwesen im Gebiete der Stadt Wien (Wr Fischereigesetz) und das Gesetz über die Regelung des Jagdwesens (Wr Jagdgesetz) geändert werden
Begutachtungsverfahren; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Wien dankt für die Übermittlung des Entwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Im Interesse schneller und effizienter Verfahren regt die Wiener Wirtschaft an, auch im Rechtsmittelverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht die Möglichkeit der Fristsetzung für Vorbringen ausdrücklich vorzusehen.

Ad Art I - Wr Nationalparkgesetz:

Dementsprechend sollte im § 7 folgender neuer Abs 11 aufgenommen werden:

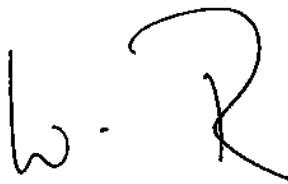
„Das Landesverwaltungsgericht kann außerdem für Konkretisierungen der Beschwerden und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge angemessene Fristen setzen mit der Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren nicht zu berücksichtigen sind. § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue Tatsachen und Beweismittel, sofern diese noch zulässigerweise vorgebracht werden können, spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann.“

§ 22 Abs 5a sollte um folgenden Satz ergänzt werden:

„Die Bestimmungen des § 7 Abs 11 sind sinngemäß anzuwenden.“

Ad Art II, III und IV - Wr Naturschutzgesetz, Wr Fischereigesetz und Wr Jagdgesetz:
Analog sollten aus unserer Sicht § 40a Abs 3 Wr Naturschutzgesetz, § 61 Abs 7 Wr
Fischereigesetz und § 124 Abs 6 Wr Jagdgesetz um folgenden Text ergänzt werden:
*„Das Landesverwaltungsgericht kann außerdem für Konkretisierungen der Beschwerden
und für sonstige Stellungnahmen und Beweisanträge angemessene Fristen setzen mit der
Wirkung, dass nach Ablauf dieser Fristen erstattete Vorbringen im weiteren Verfahren
nicht zu berücksichtigen sind. § 39 Abs. 3 AVG ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass neue
Tatsachen und Beweismittel, sofern diese noch zulässigerweise vorgebracht werden
können, spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind und der Schluss des
Ermittlungsverfahrens auch für einzelne Teilbereiche der Sache erklärt werden kann.“*

Freundliche Grüße
Wirtschaftskammer Wien



DI Walter Ruck
Präsident



Christoph Biegelmayr, MSc
Direktor-Stv.